

a 161. - - BI/hä

Bern, den 18. Januar 1966.

Notiz für Herrn Minister GrässliZusammenarbeit mit Oesterreich auf dem
Gebiete der diplomatischen Vertretungen;
Ihre Notiz vom 14. Januar 1966

1) Es ist mir nicht ganz klar, was eigentlich beabsichtigt ist. Es gibt nämlich zwei Möglichkeiten: entweder die Vertretung der österreichischen Interessen durch die Schweiz oder dann die Errichtung gemeinsamer diplomatischer Missionen.

2) Ziff. 2 ff. Ihrer Notiz gehen davon aus, dass die Schweiz die Vertretung österreichischer Interessen in gewissen Staaten übernimmt. Es handelt sich also um nichts anderes als um eines der wohl bekannten Schutzmachtmandate, mit dem einzigen Unterschied, dass die Uebernahme nicht im Zusammenhang mit einem Abbruch der diplomatischen Beziehungen oder einem Kriege erfolgt, sondern in einem Staat, mit dem überhaupt noch keine Beziehungen bestehen oder wo wenigstens keine eigene diplomatische Mission vorhanden ist oder diese aufgehoben werden soll; ferner mit weiteren Kompetenzen.

Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 46 des Wiener Uebereinkommens vom 18. April 1961. Allerdings spricht diese Bestimmung von einem zeitweiligen Schutz der Interessen und hat deshalb wohl nur eine provisorische Lösung im Auge. Praktisch dürften sich hieraus keine Schwierigkeiten ergeben.

Die Eingliederung österreichischer Mitarbeiter in die schweizerische Mission ist möglich. Wenn eine solche Lösung vorgesehen wird, wäre es zweckmässig, vorher ein entsprechendes Abkommen mit dem Empfangsstaat abzuschliessen. Art. 8 Abs. 1 des Wiener Abkommens schreibt nämlich vor, dass die Mitglieder des Personals grundsätzlich Angehörige des Entsendestaates sein sollen. Nach Abs. 3 kann sich der Empfangsstaat ferner das Recht vorbehalten, dass Angehörige eines Drittstaates, die nicht gleichzeitig solche des Entsendestaates sind, nur mit Zustimmung des Empfangsstaates zu Mitgliedern des diplomatischen Personals der Mission ernannt werden dürfen. Aus diesen Gründen erscheint eine vorherige Abmachung mit den Empfangsstaaten notwendig.

Im übrigen müssten mit Oesterreich die in der Notiz erwähnten Punkte geregelt werden. Es wäre ferner darauf zu achten, dass österreichische Mitarbeiter der Aufsichts- und Weisungsgewalt, eventuell der Disziplinalgewalt, des schweizerischen Postenchefs unterstellt werden. Dieser trägt ja nach aussen die Verantwortung für seine Mission.

Mit der vorgesehenen Regelung des Dienstweges bin ich einverstanden. Es fragt sich aber, ob aus praktischen Gründen in dringenden Fällen nicht die Möglichkeit eines direkten Verkehrs mit dem Aussenministerium in Wien ausnahmsweise vorgesehen werden muss. Ich denke hier an den Schutz österreichischer Staatsangehöriger. Diese für uns wenig angenehme Ausnahmeregelung könnte vermieden werden, wenn die schweizerische Mission generell von Oesterreich den Auftrag erhielte, Schritte für den Schutz österreichischer Staatsangehöriger zu unternehmen. Die Kompetenzen der schweizerischen Mission müssten jedenfalls mit Oesterreich genau geregelt werden.

3) Denkbar ist aber auch, dass Oesterreich eine gemeinsame schweizerisch-österreichische diplomatische Mission wünscht.

*M. bei Zylinder
M. 46
Angehörigen*

*Neuer Punkt
nachher Botschaft*

Ziff. 1 Satz 2 Ihrer Notiz spricht hievon. Rechtsgrundlage wäre dann Art. 6 des Wiener Abkommens. Dieser Artikel wurde erst auf der Wiener Konferenz auf Initiative der skandinavischen und der Benelux-Staaten in das Abkommen eingefügt.

Bei einer Lösung nach Art. 6 würde die diplomatische Mission ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Personals in gleicher Weise mehrere Staaten repräsentieren. Sie würde gleichzeitig den Regierungen mehrerer Entsendestaaten unterstehen.

Gegenüber dem Empfangsstaat wäre das Verfahren einfacher, weil dessen vorherige Zustimmung nicht eingeholt werden muss. Dieser hat nur das Recht, Einspruch zu erheben; die Initiative liegt also bei ihm. Das Agrément für den Missionschef wird jedoch im Nahmen aller beteiligten Entsendestaaten einzuholen sein.

Sofern die gemeinsame Mission aus Angehörigen der beteiligten Absendestaaten und nicht nur eines derselben zusammengesetzt wird, sind auch hier die Fragen der Aufsichts-, Dienst- und Disziplinalgewalt zu regeln. Die Anwendung einer einheitlichen Rechtsordnung wäre wünschenswert.

Diese Lösung kann für die diplomatische Mission zu Interessenkonflikten führen. Das gilt besonders für den Missionschef. Die Errichtung gemeinsamer Missionen ist deshalb nur dann möglich, wenn die beteiligten Entsendestaaten eine grundsätzlich einheitliche Aussenpolitik verfolgen und die Interessen zwischen ihnen weitgehend parallel laufen. Das dürfte bei Oesterreich der Fall sein, wenigstens so lange als dieser Staat nicht von der EFTA zur EWG hinüberwechselt.

4) Grundsätzlich ist die vorgesehene Zusammenarbeit mit Oesterreich zu begrüßen. Wir haben ein Interesse daran, dass die Neutralitätspolitik der neutralen Staaten einheitlich gestaltet wird. Wir sollten Oesterreich möglichst an uns ketten. Die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der diplomatischen Vertretungen gibt uns die Möglichkeit, unseren Einfluss auf die österreichische Neutralitätspolitik zu verstärken.

Einstimmig